



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Holstein Fußballschule

(Stand: 04.12.2019)

1. Veranstaltung der Holstein Fußballschule

Die KSV Holstein von 1900 e.V. (nachfolgend die „KSV“ genannt) ist Betreiberin der „Holstein Fußballschule“. Unter dem Namen Holstein Fußballschule veranstaltet die KSV insbesondere die

- Feriencamps,
- Fördercamps,
- Torwartcamps,
- Mädchencamps,
- Förderkurse für Feldspieler
- Torwartschule,
- Spieltagscamps

auf die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Anwendung finden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil des zwischen der KSV und dem/den gesetzlichen Vertreter(n) (nachfolgend „Anmeldender“ genannt) des an einer Veranstaltung teilnehmenden Kindes (nachfolgend „Teilnehmer“ genannt) geschlossenen Teilnahmevertrages.

2. Vertragsabschluss

a. Das Angebot auf den Abschluss des Teilnahmevertrages geht von dem Anmeldenden aus. Das Angebot wird mit der Anmeldung unter Angabe aller erforderlichen Daten und Angaben verbindlich abgegeben.

b. Die Annahme des Angebots erfolgt durch die Zusendung einer Anmeldebestätigung, die der Anmeldende von der KSV per E-Mail an die in der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse erhält. Die Anmeldebestätigung enthält zugleich die Aufforderung zur fristgebundenen Bezahlung der Teilnahmegebühr.

c. Der Teilnahmevertrag und das damit verbundene Teilnahmerecht an der Veranstaltung steht unter der aufschiebenden Bedingung des fristgerechten Eingangs der Teilnahmegebühr auf dem in der Anmeldebestätigung aufgeführten Konto der KSV.

3. Bezahlung der Teilnahmegebühr

a. Der Anmeldende erhält per E-Mail mit der Anmeldebestätigung die Aufforderung zur Zahlung der Teilnahmegebühr innerhalb der dort angegebenen Frist. Sofern in der



Anmeldebestätigung nicht anders angegeben, ist der Eingang der Teilnahmegebühr auf dem Konto der KSV bis acht Wochen vor dem ersten Tag der Veranstaltung zu bewirken.

b. Erhält der Anmeldende die Anmeldebestätigung innerhalb der acht Wochen vor Beginn der Veranstaltung, so ist die Teilnahmegebühr unverzüglich zu überweisen.

c. Der fristgerechte Zahlungseingang sichert den Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung. Die KSV verschickt hierzu eine entsprechende Zahlungsbestätigung an den Anmeldenden. Durch den erfolglosen Ablauf der Zahlungsfrist verliert der Anmeldende den Anspruch auf Teilnahme an der Veranstaltung.

d. Dem Anmeldenden wird im Zuge der Anmeldung die Möglichkeit gegeben, die Teilnahmegebühr per SEPA-Lastschriftverfahren zu begleichen. Hierzu ist der Anmeldende verpflichtet, die entsprechend abgeforderten Daten wahrheitsgemäß anzugeben. Die Teilnahmegebühr wird von der KSV vier Wochen vor Beginn der Veranstaltung per SEPA-Lastschrift eingezogen. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, sein Kreditinstitut anzuweisen, die von der KSV gezogene Lastschrift einzulösen.

e. Etwaige Kosten aufgrund einer erfolglosen Lastschrift hat der Anmeldende zu tragen. Die KSV behält sich das Recht vor, aufgrund einer erfolglosen Lastschrift die Anmeldung zu stornieren, entsprechend 3c.

4. Leistungsumfang, -änderung

a. Die Veranstaltungen finden mehrtägig bzw. mehrwöchig und ohne Übernachtungen statt. Sie richten sich an Kinder im Alter von 6 bis 14 Jahren. In den einzelnen Veranstaltungsausschreibungen sind die Altersgrenzen näher definiert. Das Mindestalter der teilnehmenden Kinder beträgt 6 Jahre.

b. Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses veröffentlichten Veranstaltungsausschreibung. Die Veranstaltungsausschreibung ist abrufbar unter der Internetadresse www.holstein-kiel.de/fussballschule (Informationsseite) sowie auf www.fussballschule.holstein-kiel.de (Buchungsseite).

c. Die KSV behält sich das Recht vor, Änderungen an den Leistungspaketen und einzelnen Leistungen vorzunehmen, soweit sie ihrem Inhalt nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Veranstaltung nicht beeinträchtigen.

5. Sporttauglichkeit und Gesundheit

a. Der gesetzliche Vertreter des Teilnehmers erklärt mit der Abgabe der Anmeldung, dass der Teilnehmer körperlich gesund, sportlich voll belastbar ist und am Trainingsprogramm uneingeschränkt teilnehmen kann sowie an keinen ansteckenden Krankheiten leidet.

b. Ist der Teilnehmer aufgrund gesundheitlicher oder medizinischer Gründe nicht imstande, bestimmte Übungen durchzuführen, ist dies der KSV vor Veranstaltungsbeginn bzw. während der Veranstaltung unverzüglich mitzuteilen.



c. Die Notwendigkeit der Einnahme von Medikamenten ist mit der Anmeldung, spätestens jedoch am Veranstaltungstag vor dem Veranstaltungsbeginn bzw. während der Veranstaltung unverzüglich gegenüber der KSV anzuzeigen.

6. Versicherung

Die Teilnahme an den Veranstaltungen der KSV erfolgt auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung des Anmeldenden bzw. des Teilnehmers. Der Teilnehmer muss über seine(n) gesetzlichen Vertreter kranken-, unfall- und haftpflichtversichert sein. Die Teilnehmer sind weder während der Veranstaltung noch auf dem Hin- und Rückweg durch die KSV kranken-, unfall- und haftpflichtversichert.

7. Widerruf und Rücktritt

a. Der Anmeldende hat das Recht, seine Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung ohne Angabe von Gründen schriftlich zu widerrufen. Bereits empfangene Leistungen sind dann jeweils wieder herauszugeben.

b. Ungeachtet des vorstehenden Widerrufsrechts hat der Anmeldende das Recht, jederzeit, spätestens jedoch bis zum Veranstaltungsbeginn vom Teilnahmevertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber der KSV zu erklären.

c. Bei der Erklärung des Rücktritts gegenüber der KSV bis zu vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn werden 15% und innerhalb der letzten vier Wochen 40 % der Teilnahmegebühr als Storno erhoben.

d. Mit dem Rücktritt erlöschen sämtliche Ansprüche des Anmeldenden aus dem Teilnahmevertrag. Bereits empfangene Leistungen sind unverzüglich zurückzugeben.

e. Erfolgt der Rücktritt aufgrund einer Krankheit oder Verletzung des teilnehmenden Kindes, erhält der Anmeldende nach Vorlage eines ärztlichen Attestes eine Rückerstattung in Höhe von 75% der Teilnahmegebühr. Der Rücktritt ist vor Beginn der Veranstaltung zu erklären.

f. Während der Veranstaltung ist der Rücktritt ausgeschlossen.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Teilnehmer eine ihm ordnungsgemäß angebotene Leistung aus Gründen, die ihm zuzurechnen sind, nicht in Anspruch, ist eine Rückerstattung der Teilnahmegebühr ausgeschlossen.

9. Rücktritt und Kündigung durch die KSV

a. Bei Nichterreichen der Mindestteilnehmeranzahl von 24, liegt es im Ermessen der KSV, die Veranstaltung durchzuführen. Die KSV behält sich vor, einzelne Veranstaltungen bei zu geringer Teilnehmerzahl auch kurzfristig abzusagen. Schadensersatzansprüche über die Rückerstattung der Teilnahmegebühr hinaus, entstehen in diesem Fall nicht.

b. Bei höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, sonstigen nicht von der KSV zu vertretenden Umständen oder aus Sicherheitsgründen ist die KSV berechtigt, Änderungen der Veranstaltung vorzunehmen oder von dem Teilnahmevertrag zurückzutreten und die Veranstaltung abzusagen. In diesem Fall behält sich die KSV das Recht vor, etwaige, tatsächlich entstandene veranstaltungsbezogene Kosten vom zurückzuerstattenden Teilnahmebeitrag abzuziehen.

c. Die Teilnehmer haben den Anweisungen der Leiter der Veranstaltung Folge zu leisten. Die KSV behält sich das Recht vor, den Teilnehmer aus wichtigem Grund, der in der Person oder im Verhalten des Teilnehmers liegt (bei groben Verstößen gegen Veranstaltungsregeln, insbesondere bei Randalen, Gewalttätigkeiten, Vandalismus, Rassismus, Drogen- und Alkoholgenuss, strafbarem Verhalten; bei ansteckenden Krankheiten), von der Veranstaltung auszuschließen. Eine (teilweise) Rückerstattung des Teilnahmebeitrags ist in diesem Fall ausgeschlossen.

10. Haftung

a. Ansprüche des Anmeldenden bzw. des Teilnehmers gegen die KSV oder ihre Erfüllungsgehilfen auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

Hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der KSV, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Sie beschränken sich jedoch der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, höchstens jedoch auf den für die Veranstaltung geleisteten Betrag. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

b. Die KSV haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistung lediglich vermittelt und als solche ausdrücklich in der Ausschreibung gekennzeichnet werden, so dass die Leistung für den Anmeldenden erkennbar nicht Bestandteil der Veranstaltungsleistungen der KSV sind.

c. Die KSV haftet nicht für den Verlust von Wertsachen oder sonstigen Gegenständen.

d. Der Anmeldende haftet für alle Schäden, die der Teilnehmer an den Einrichtungen der KSV oder ihrer Erfüllungsgehilfen sowie für alle Schäden, die der Teilnehmer gegenüber Dritten schuldhaft verursacht hat. Der Anmeldende verpflichtet sich hierzu, die KSV von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, es sei denn, dass die KSV ihre Aufsichtspflicht verletzt hat.

e. Für Ausfälle von Teilen der Veranstaltung aufgrund von Umständen, die der KSV nicht zugerechnet werden können (z.B. höhere Gewalt wie Unwetter, behördliche Anordnung o.ä.), haftet die KSV nicht.



11. Weitere Pflichten

Der Anmeldende hat sicherzustellen, dass die Angaben der Anmeldung der Wahrheit entsprechen sowie den einwandfreien Empfang der E-Mails zu gewährleisten.

Nicht wahrheitsgemäß übermittelte Angaben (z.B. hinsichtlich des Alters und des Geschlechts) berechtigen die KSV zum Rücktritt vom Vertrag.

12. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die den in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich Bestimmungen als lückenhaft erweisen sollten. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, Regelungen hinzuzufügen, die dem entsprechen, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie den jeweiligen Aspekt bei Vertragsschluss bedacht hätten.